

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 230-2013
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2013.1168

Eingereicht am: 02.09.2013

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Aebi (Hellsau, SVP) (Sprecher/in)
Reber (Schangnau, SVP)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.09.2013

RRB-Nr.: 1408/2013 vom 23. Oktober 2013
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Verzicht auf überflüssige Kommissionen (OLK)

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der Überprüfung der Regelungen von BauG und BewD in Zusammenhang mit den Baubewilligungsverfahren geeignete Schritte einzuleiten, um im Interesse der Effizienz auf die Dienste der OLK zu verzichten und in Baubewilligungs-, Planungs- und Konzessionsverfahren auf die Beurteilung der übrigen und zahlreich bestehenden Fachstellen abzustellen.

Begründung:

Mit Inkrafttreten der OLKV am 1. Januar 2011 hat die OLK ihre Tätigkeit aufgenommen und steht bereits vielfach in der Kritik, wie bereits eingereichte Vorstösse zeigen. Die Verankerung der OLK wird ebenso bemängelt wie die Kosten für die Bauherrschaft, aber auch die ungenügende Regelung der Hierarchie und der Kompetenzen. Gleichzeitig wird vom Regierungsrat selber festgestellt, dass die OLK als Milizbehörde zuweilen mit terminlichen Schwierigkeiten konfrontiert ist, was sich wiederum verzögernd auf Bauvorhaben auswirken kann. Die Arbeit der OLK kann aus den erwähnten und in den bereits eingereichten Vorstössen genannten Gründen nicht als optimal bezeichnet werden. Angesichts der zahlreichen bereits bestehenden Fachstellen drängt sich nun die Frage auf, ob es die OLK tatsächlich braucht oder ob die Beurteilung durch die bestehenden Stellen nicht genügt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Diskussion um die Finanzen, aber auch die Innovationskraft des Kantons Bern.

Eine Verschlankung der Verfahren und damit auch eine Reduktion der Zahl der zuständigen Stellen und der nötigen Verfahren drängen sich vor diesem Hintergrund auf. Ein Verzicht auf die OLK wäre vor diesem Hintergrund der gebotene Schritt.

Antwort des Regierungsrates:

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, Fachstellen für den Naturschutz, den Heimatschutz und die Denkmalpflege zu bezeichnen. Diese müssen fachlich kompetent sowie personell und finanziell in der Lage sein, für einen sachgerechten und wirksamen Vollzug der entsprechenden Aufgaben zu sorgen (Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und Art. 26 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz). Zu diesen Aufgaben zählt auch die von der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vorgenommene Beurteilung von Baugesuchen und Planungsgeschäften. Die Abschaffung der OLK hätte demnach einen Verstoß gegen Bundesrecht zur Folge, sofern ihre Aufgaben nicht durch eine andere Fachstelle wahrgenommen werden.

Zurzeit existiert im Kanton Bern keine Fachstelle, welche dazu in der Lage wäre. Eine solche müsste erst aufgebaut und mit den nötigen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden. Dazu fehlt zurzeit das Geld. Immerhin steht den Gemeinden die Möglichkeit offen, eigene Fachstellen zu schaffen. Die OLK nimmt zu Fragen, zu denen sich bereits eine leistungsfähige örtliche Fachstelle geäußert hat, nicht nochmals Stellung (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder).

Der Grosse Rat hat sich in der Septembersession 2013 bei der Beratung der beiden Motionen Tanner (M 034-2013) und Sommer (M 037-2013) zur Arbeitsweise der OLK geäußert. Insbesondere hat er dem Regierungsrat die Aufträge erteilt, für eine Beratung von Baugesuchstellen durch die OLK zu sorgen und ausserdem den Beizug der OLK auf Landschaft prägende Bauvorhaben einzuschränken. Der Regierungsrat wird die entsprechenden Beschlüsse im Rahmen der laufenden Baugesetzrevision umsetzen. So können einerseits das Anliegen der Motionäre nach einer Optimierung des Baubewilligungsverfahrens umgesetzt und andererseits die Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht sichergestellt werden. Eine Abschaffung der OLK steht deshalb für den Regierungsrat nicht zur Diskussion.

An den Grossen Rat